

Stellungnahme

April 2026

Bitkom-Stellungnahme zum RefE BStabG

Zusammenfassung

Die angespannte Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung erfordert wirksame und nachhaltige Reformen. Aus Sicht von Bitkom reichen klassische Sparrunden und kurzfristige Kostendämpfungsmaßnahmen dafür jedoch nicht aus; vielmehr liegt ein zentraler Hebel zur Stabilisierung der GKV in konsequenter Digitalisierung, besserer Versorgungssteuerung und einer effizienteren Nutzung von Daten. Dazu haben die Mitglieder des Verbandes auch entsprechende Maßnahmen an die FinanzKommission eingereicht (vgl. <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Reformvorschlaege-Stabilisierung-finanzielle-Lage-GKV>). Auch das Bundesministerium für Gesundheit beschreibt Digitalisierung ausdrücklich als Mittel, um Versorgungsqualität, Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu steigern.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt demgegenüber vor allem auf kurzfristige Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung und verkennt damit das strukturelle Entlastungspotenzial digitaler Lösungen. Besonders kritisch ist, dass ausgerechnet im Bereich digitaler Gesundheitsanwendungen (DiGA) und der elektronischen Patientenakte (ePA) zusätzliche Eingriffe vorgesehen werden, obwohl beides direkten Einfluss auf die digitalgestützte Versorgung hat. Zusätzlicher Preis- und Regulierungsdruck setzt damit in einem innovationsgetriebenen Bereich mit hohen Entwicklungs-, Zertifizierungs- und laufenden Betriebskosten die falschen Anreize. Statt Digitalisierung als Hebel für mehr Effizienz, bessere Steuerung und langfristige finanzielle Entlastung der GKV zu stärken, droht der Entwurf, relevante digitale Versorgungslösungen weiter zu beschränken.

Gerade vor dem Hintergrund bereits bestehender erfolgsorientierter Vergütungsmechanismen und der besonderen Kosten- und Innovationslogik digitaler Versorgung setzt dies die falschen Signale. Statt digitale Lösungen gezielt als Beitrag zur Entlastung der GKV zu stärken, werden wichtige Innovationsfelder zusätzlich unter Druck gesetzt.

§ 134 Einführung mengenabhängiger Vergütungsbestandteile für Vergütungsbeträge digitaler Gesundheitsanwendungen

Der Referentenentwurf sieht einen mengenbezogenen DiGA-Abschlag in § 134 vor und begründet ihn mit niedrigen Grenzkosten digitaler Güter.

Der Bitkom lehnt die geplante Einführung mengenabhängiger

Vergütungsbestandteile für Digitale Gesundheitsanwendungen in § 134 SGB V ab. Die vorgesehene Regelung steht im Widerspruch zu den gesundheitspolitischen Zielen des Bundes, digitale Gesundheitsanwendungen als integralen Bestandteil digital unterstützter Versorgungsprozesse zu etablieren und die Entwicklung nutzenorientierter digitaler Lösungen durch geeignete Rahmenbedingungen zu unterstützen. Zugleich betont die weiterentwickelte Digitalisierungsstrategie des BMG ausdrücklich die Verbesserung der Versorgungsqualität sowie die Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch Digitalisierung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, ausgerechnet im Bereich der DiGA zusätzliche Abschläge vorzusehen, die erfolgreiche digitale Versorgung wirtschaftlich entwerten.

Die Begründung des Referentenentwurfs greift zu kurz. Dort wird darauf abgestellt, dass DiGA digitale Güter mit hohen Fixkosten, aber niedrigen variablen Kosten für Vervielfältigung und Vertrieb seien und deshalb bei hohen Abgabebeträgen standardisierte Abschläge gerechtfertigt seien. Diese Sicht verkennt die tatsächliche Kosten- und Innovationslogik von DiGA. DiGA sind ein hochregulierter Versorgungsbereich mit fortlaufenden Aufwänden für regulatorische Anforderungen, Zertifizierung, Qualitätssicherung, technische Weiterentwicklung, Datenschutz, Datensicherheit und laufenden Betrieb. Mengenabhängige Abschläge würden daher nicht schlicht Effizienzgewinne abschöpfen, sondern pauschal die Refinanzierungsbasis eines jungen und innovationsgetriebenen Versorgungsfeldes schwächen. Die gesetzliche Begründung bildet diese Realität nur unvollständig ab.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bereits eine deutlich stärkere Erfolgsorientierung der DiGA-Vergütung vorgegeben hat. Ein zusätzlicher mengenbezogener Abschlag führt damit zu einer doppelten Preisdämpfung, noch bevor sich die neue erfolgsorientierte Vergütungslogik in der Versorgung überhaupt entfalten konnte. Gute Versorgungsergebnisse würden dann zwar vergütungsrelevant, bei wachsender Nutzung aber zugleich wieder entwertet.

Der geplante Abschlag setzt zudem Fehlanreize. Aus der vorgesehenen Kopplung von Abgabemenge und Vergütungsabschlag folgt, dass steigende Nutzung automatisch zu sinkender Refinanzierung führt. Gerade bei DiGA sind hohe Verwaltungs- und Abgabemengen jedoch regelmäßig ein Zeichen für Versorgungserfolg, Akzeptanz bei Ärztinnen und Ärzten sowie Patientinnen und Patienten und eine gelungene Integration in bestehende Versorgungsprozesse. Eine Regelung, die erfolgreiche Skalierung finanziell bestraft, schwächt Investitionen in Weiterentwicklung, Qualität

und indikationsübergreifende Versorgungslösungen. Das ist ordnungspolitisch wie versorgungspolitisch das falsche Signal.

Vor diesem Hintergrund sollte auf die Einführung mengenbezogener Abschläge in § 134 SGB V verzichtet werden. Statt zusätzlicher bürokratischer und preisdämpfender Eingriffe sollte der Gesetzgeber zunächst die Wirkung der bereits eingeführten erfolgsabhängigen Preisbestandteile und der anwendungsbegleitenden Erfolgsmessung bewerten. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob weiterer Anpassungsbedarf besteht. Erforderlich sind verlässliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, die Versorgungserfolg fördern, statt ihn zu sanktionieren.

Nummer 55 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einführung eines an der Abgabemenge orientierten mengenbezogenen Abschlags für Vergütungsbeträge digitaler Gesundheitsanwendungen ist systematisch verfehlt. Sie widerspricht den Zielen der Digitalisierungsstrategie des BMG, setzt Fehlanreize zulasten erfolgreicher Versorgung und überlagert die bereits eingeführten erfolgsabhängigen Preisbestandteile nach § 134 SGB V. DiGA benötigen verlässliche Rahmenbedingungen für Weiterentwicklung, Skalierung und Versorgungseinsatz. Eine zusätzliche mengenabhängige Abschlagslogik ist hierfür nicht geeignet.

Streichung der Zuschläge für die ePA-Befüllung

Die Befüllung der elektronischen Patientenakte ist insbesondere in der Anfangsphase mit zusätzlichem Aufwand in Praxen und Kliniken verbunden. Eine Abrechnungsmöglichkeit für die Leistungserbringenden ist daher gerechtfertigt, um diesen Mehraufwand anzuerkennen und einen wirksamen Anreiz für die Nutzung der ePA zu setzen. Eine kurzfristige Streichung dieser finanziellen Anreize wäre das falsche Signal: Sie würde ausgerechnet in der sensiblen Einführungsphase die Motivation zur Befüllung der ePA schwächen und damit die erfolgreiche Umsetzung eines für die Digitalisierung des Gesundheitswesens zentralen Projekts erschweren.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Ariane Schenk | Bereichsleiterin E-Health

T +49 30 27576-270 | a.schenk @bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK E-Health

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.